

Vorlage Nr.: LS_77_2024_DS06
Aktenzeichen: 11-10:0009

Zuständiger Bereich: Landessynode
Verantwortlich: Dr. Götz Klostermann
Goetz.Klostermann@ekir.de

Beschlussvorlage

Gesetz zur Änderung des Zugangs zum Pfarrdienst

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
LS Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)	Federführende Beratung		Klostermann, Götz, Dr.
LS Innerkirchlicher Ausschuss (IV)	Mitberatung		Klostermann, Götz, Dr.
Landessynode	Entscheidung		Klostermann, Götz, Dr.

Anlage(n):
Gesetz Änderung Zugang zum Pfarrdienst
Pfarrvertretung - Stellungnahme
Synopse Pfarrstellengesetz

Beschluss:

1. Das Gesetz zur Änderung des Zugangs zum Pfarrdienst wird beschlossen.
2. Die Anträge der Kreissynoden der Kirchenkreise An der Agger betr. Pfarrwahl bei Pfarrstellen, die sich mehrere Gemeinden teilen (Beschluss Nr. 5.3 der LS 2023) und Trier betr. Verkürzung des Pfarrwahlverfahrens (Beschluss Nr. 8.21 der LS 2022) sind damit erledigt.

Begründung:

Übersicht:

Die hier vorgelegten Änderungen des Pfarrstellengesetzes betreffen zum einen den Zugang zum Pfarrdienst, und zielen hier auf eine Erleichterung des Zugangs für Theolog*innen, die über die Anstellungsfähigkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland oder einer anderen Gliedkirchen der EKD verfügen, insbesondere wenn sie sich bereits im Dienst einer anderen Landeskirche oder der EKD befinden. Die Umsetzung findet in einer Überarbeitung der Zugangsverordnung statt. Die Zugangsverordnung muss we-

gen der Abschaffung des Zentralen Bewerbungsverfahrens ohnehin grundlegend angepasst werden. Aus Gründen der Vereinheitlichung und der besseren Übersicht werden in dieser Vorlage die Änderung von Pfarrstellengesetz (PStG) und Zugangsverordnung (ZVO) miteinander verknüpft.

Darüber hinaus finden sich Regelungen zur Verkürzung und Vereinfachung des Wahlverfahrens auf einen Antrag der Kreissynode Trier, Beschluss 8.21 der Landessynode 2022 und zur Beteiligung kooperierender Kirchengemeinden an der Pfarrwahl, insbesondere bei einer pfarramtlichen Verbindung auf einen Antrag der Kreissynode An der Agger, Beschluss 5.3 der Landesynode 2023:

Darüber hinaus:

Die Änderungen von § 1 und § 1a PStG stehen in Zusammenhang mit der neuen Kirchenordnung: Der neue § 1 Abs. 1 Satz 2 PStG war bis jetzt Art. 10 Abs. 1 Satz der alten Kirchenordnung und wird jetzt im Pfarrstellengesetz verortet. Die Änderung in § 1a PStG passt die Bezifferung der neuen Kirchenordnung an.

Zugang zum Probedienst und Wahlfähigkeit von Theolog*innen mit Anstellungsfähigkeit, neue Zugangsverordnung und Änderung von § 2 Abs. 1 des Pfarrstellengesetzes

Über die Neufassung der Zugangsverordnung, Artikel 2, soll das Verfahren des Zugangs zum Pfarrdienst vereinfacht werden.

Das betrifft zunächst den Zugang zum Probedienst.

Zugang zum Probedienst

Das Ziel der Vereinfachung gilt zunächst für den in § 2 der Zugangsverordnung geregelten Zugang zum Probedienst. Dieser führt nicht mehr über das zentrale Bewerbungsverfahren. Maßgeblich sind vielmehr die in § 9 PfdG.EKD aufgeführten Voraussetzungen, insbesondere die wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Pfarrdienst, Abs.1.

Über Abs. 2 ist jetzt ausdrücklich geregelt, dass auch Theolog*innen, die den Vorbereitungsdienst in einer anderen Landeskirche abgeleistet haben, in den rheinischen Probedienst aufgenommen werden können.

Abs. 3 schafft die Grundlage für den Fall, dass aufgrund der Bewerbungszahlen eine Auswahl getroffen werden muss.

Wahlfähigkeit von Theolog*innen mit Anstellungsfähigkeit

Die Neuregelungen betreffen aber auch die Wahlfähigkeit von Theolog*innen, die das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit besitzen. Hier gibt es bis jetzt eine Differenzierung

zwischen Theolog*innen, die die Anstellungsfähigkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland und Theolog*innen, die die Anstellungsfähigkeit in einer anderen Gliedkirche der EKD besitzen. In der Umsetzung durch die bisher geltende Zugangsverordnung führt das dazu, dass Theolog*innen mit Anstellungsfähigkeit in der EKIR aber ohne Wahlfähigkeit über die erfolgreiche Teilnahme am Zentralen Bewerbungsverfahren eine Pfarrstelle mit besonderem Auftrag übertragen werden kann, § 6 der bisherigen Zugangsverordnung. Haben Theolog*innen dagegen die Anstellungsfähigkeit in einer anderen Landeskirche, kann Ihnen über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium die Wahlfähigkeit zuerkannt werden, § 8 der bisherigen Zugangsverordnung.

Diese Differenzierung soll mit der Neuregelung in Hinblick auf den Zugang zu Pfarrstellen aufgegeben werden. Danach können sich Theolog*innen mit Anstellungsfähigkeit zu jeder Landeskirche auf Pfarrstellen bewerben. Vor Einleitung des Wahlverfahrens wird in einem Kolloquium festgestellt, ob die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 des Pfarrstellengesetzes, insb. die Zustimmung zum Grundartikel der Kirchenordnung, gegeben sind.

Differenziert wird dann nach erfolgter Wahl in Hinblick auf die Beschäftigungsform. Besteht bereits ein Pfarrdienstverhältnis zu einer anderen Landeskirche, erfolgt die Beschäftigung zunächst in einem Pfarrdienstverhältnis auf Zeit in der EKIR, § 4 der neuen Zugangsverordnung (ZVO nF)

Anmerkung: Das ist möglich, wenn die Pfarrperson in der anderen Landeskirche beurlaubt wird. Geschieht das nicht, braucht es andere Lösungen, deshalb hier die Formulierung „in der Regel“. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Pfarrperson bei ihrem bisherigen Dienstgeber in einem Angestelltenverhältnis gem. § 108 PfdG.EKD beschäftigt gewesen ist.

Besteht dagegen kein Dienstverhältnis zu einer anderen Landeskirche, erfolgt die Beschäftigung zunächst in einem Arbeitsverhältnis, § 5 ZVO nF. Dabei sind die ersten sechs Monate Probezeit. Danach soll die Kirchenleitung unter Beteiligung der Kirchengemeinde und des Kreissynodalvorstandes über die Fortführung in einem unbefristeten Arbeitszeitverhältnis entscheiden. Gleichzeitig besteht danach die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis in ein öffentlich-rechtliches Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nach dem PfdG.EKD gegeben sind.

In den Fällen des § 4 ZVO nF kann das zunächst nur auf Zeit begründete Dienstverhältnis ebenfalls ab einer Beschäftigungszeit von sechs Monaten in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden. Auch an dieser Entscheidung der Kirchenleitung werden das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft und ggfs. der Kreissynodalvorstand beteiligt.

Neufassung von § 2 Abs. 1 d) Pfarrstellengesetz

Bei dieser Ausgestaltung der Zugangsverordnung macht aber die Systematik von § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz, die in den bisherigen Unterabsätzen d) und e) nach der Anstellungsfähigkeit zur EKIR differenziert, keinen Sinn mehr, deshalb jetzt die einheitliche

Regelung in dem neuen Unterabsatz d), die nur noch auf die Zugangsverordnung verweist.

Das ist aus sinnvoll: In einer Zeit knapper Bewerbungen ist es bereits grundsätzlich hilfreich, keine unnötigen Hürden für Bewerbungen aufzubauen. Dazu kommt bezogen auf die Grundlagen das Folgende: Die Anstellungsfähigkeit von Pfarrer*innen ist einheitlich in den §§ 15 bis 18 des Pfarrdienstgesetzes der EKD geregelt. Damit sind auch die inhaltlichen Kriterien, nach denen die Anstellungsfähigkeit in den Landeskirchen zuerkannt wird, im Grundsatz gleich. Eine Differenzierung nach der „Wahlfähigkeit“ wie in der Evangelischen Kirche im Rheinland gibt es in den anderen Landeskirchen nicht. Sie unterliegt teilweise auch Anfragen aus dem Bereich der Rechtsprechung.

Darüber hinaus ist wie dargestellt in der neuen Fassung der Zugangsverordnung, § 4 Satz 3 bzw. § 5 Abs. 1 Satz 3, vorgesehen, dass die Kirchenleitung vor Einleitung des Wahlverfahrens in einem Kolloquium in allen Fällen feststellt, ob die zur Wahl stehende Person den Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 PStG entspricht. Das ist dann der Fall, wenn sie den Anforderungen der in der EKIR geltenden Bestimmungen entspricht und dem Grundartikel der Kirchenordnung zustimmt. Das wären aber letztlich auch die Kriterien für eine „spezifisch rheinische“ Anstellungsfähigkeit.

Keine grundlegenden Änderungen gibt es bei den Bestimmungen über Theolog*innen, die nicht über die Anstellungsfähigkeit in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland verfügen, § 6. Die Norm ist allerdings in der äußeren Gestaltung erheblich vereinfacht worden.

Regelungen zur Verkürzung des Wahlverfahrens

Dem Anliegen in dem Antrag der Kreissynode Trier wird durch die folgenden neuen Regelungen im Pfarrstellengesetz, Artikel 1, Rechnung getragen, dass

- durch Änderung von § 4 Abs. 4 die Gemeindeglieder nur noch durch einmalige (statt bislang zweimalige) Abkündigung zu Probepredigt und Probekatechese einzuladen sind. Zudem sollen Gemeindeglieder, die insbesondere digitale Informationsmöglichkeiten nutzen, auf diesem Wege informiert werden.
- durch Änderung von § 6 Abs. 1 künftig eine einmalige Abkündigung des Wahltermins an dem der Wahl voran gehenden Sonntag ausreichend ist. Bislang musste die Abkündigung an beiden voran gehenden Sonntagen erfolgen. Als „Soll-Vorschrift wird auch hier vorgesehen, dass die Wahl eine Woche zuvor durch ein Printmedium oder digital bekannt gemacht werden soll.

es durch Änderung von § 8 Abs. 1 künftig ausreicht, das Wahlergebnis nur noch an dem auf die Wahl folgenden Sonntag abzukündigen (statt bislang an beiden auf die Wahl folgenden Sonntagen). Auch hier soll ein Hinweis auf das

Wahlergebnis und die Einspruchsfrist gut zugänglich in einem Printmedium oder digital veröffentlicht werden.

Anmerkung: In dem Antrag der Kreissynode Trier wird zusätzlich angeregt Mittelungswege, Printmedium oder digital zwecks der besseren Information der Gemeindeglieder, auch wenn diese nicht im Gottesdienst erscheinen, vorzusehen. Dieser Vorschlag wird aber aufgrund der Beratung im Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen, nicht in die Vorlage aufgenommen. Das folgt daraus, dass nicht jede Gemeinde über ein kurzfristig erscheinendes Printmedium verfügt und auch digitale Präsentationen der Gemeinden in recht unterschiedlicher Weise und mit unterschiedlichem Aktualisierungsgrad erfolgen. Das schließt eine verbindliche Regelung – und sei es in Gestalt einer Soll-Vorschrift aus. Insbesondere darf auch wie im Falle von § 8 nicht der Beginn von Einspruchsfristen davon abhängig gemacht werden. Hier bleibt die Abkündigung im Gottesdienst maßgeblich. Hier wird nicht mehr nur auf den Sonntagsgottesdienst sondern alternativ auf einen Gottesdienst nach § 2 Abs. 2 des Lebensordnungsgesetzes Bezug genommen. Dadurch werden auch Gottesdienste erfasst, die alternativ zum Sonntagsgottesdienst am Vorabend oder an einem anderen Wochentag stattfinden. Dabei wird in Hinblick auf die Einspruchsfrist auf die „letzte“ Bekanntgabe abgestellt. Das hat für Kirchengemeinden mit mehreren Predigtstätten Bedeutung.

Beteiligung kooperierender Kirchengemeinden an der Pfarrwahl, der neue § 7a

Die Neuregelung sieht erstmals die Einbeziehung kooperierender Gemeinden bzw. des Kirchenkreises bei der Pfarrwahl in Kooperationsräumen, bei pfarramtlichen Verbindungen aber auch bei anderen Formen des Pfarrdienstes in mehreren Gemeinden vor.

Dem liegt der Antrag der Kreissynode An der Agger, vgl. Beschluss 5.3 der Landesynode 2023 zugrunde:

Kirchenkreis An der Agger Antrag an die Landessynode bzgl. der Pfarrwahl bei Pfarrstellen, die sich mehrere Gemeinden teilen im Kirchenkreises:

„Im Falle von Kirchengemeinden, die auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeiten und sich eine oder mehrere Pfarrstellen teilen, kann nach geltendem Kirchenrecht jeweils nur eine Kirchengemeinde eine Pfarrwahl durchführen. Diese Regelung soll derart geändert werden, dass eine verbindliche Pfarrwahl durch ein gemeinsames Wahlgremium erfolgen kann.“ (Beschluss vom 20.5.2022)

Diesem Antrag wird durch die Regelungen in dem neuen §7a Rechnung getragen.

Dabei liegt zugrunde, dass zwar auch ohne das förmliche Beteiligungsrecht die Kirchengemeinde, die Anstellungsträgerin ist, die anderen Kirchengemeinden (beteiligte Kirchengemeinden) schon im eigenen Interesse beteiligen wird, weil eine

Pfarrstellenbesetzung gegen den Willen von beteiligten Kirchengemeinden die Kooperation gefährden kann. Es ist angesichts der Tatsache, dass die zu wählende Pfarrperson auch in beteiligten Kirchengemeinden zentrale Funktionen wahrnimmt und als Mitglied im Presbyterium integriert ist, aber auch sachgerecht, die Möglichkeit einer förmlichen Beteiligung an dem Wahlverfahren vorzusehen.

Aus diesem Grund eröffnet der neu in das Gesetz eingefügte § 7a die Einbeziehung von beteiligten Kirchengemeinden in das Wahlverfahren. Diese Ausgestaltung berücksichtigt, dass die Träger-Kirchengemeinde als Dienstherrin unmittelbaren Bezug und unmittelbare Verantwortung hat. Gleichzeitig hat sie bei einem Scheitern der Kooperation ein deutlich höheres Risiko. Dem trägt die Regelung dadurch Rechnung, dass die Träger-Kirchengemeinde bei allen Schritten der Wahl „Herrin des Verfahrens“ bleibt.

Auf anderen Seite werden die beteiligten Kirchengemeinden bei allen Verfahrensschritten einbezogen:

Das umfasst nach Absatz 1 die Schritte im Vorfeld der Wahl, die Ausschreibung und die Mitwirkungsmöglichkeiten der Presbyterien von beteiligten Kirchengemeinden (Einsicht in Bewerbungsunterlagen, Einladung zu Probegottesdienst und Probekatechese sowie den Gesprächen mit Bewerber*innen etc.) Doch auch die Beteiligungsmöglichkeiten aller Gemeindeglieder, Einladung, und notwendige Abkündigung zum Wahlgottesdienst, Abkündigung von Wahlgottesdienst und Wahlergebnis und die Einspruchsmöglichkeit, vgl. § 8, werden auf die beteiligten Kirchengemeinden ausgeweitet.

Mitwirkung beteiligter Kirchengemeinden bei der Wahl in einem gemeinsamen Wahlausschuss, Abs. 2 bis 5, oder durch gemeinsame verbindliche Beschlussfassung der Presbyterien, Abs. 6.

Für den Fall, dass der Anteil der pfarramtlichen Versorgung in einer beteiligten Kirchengemeinde bei 25 vom Hundert oder mehr liegt, sehen die Absätze 2 bis 6 zwei Möglichkeiten einer qualifizierten Einbeziehung von beteiligten Kirchengemeinden alternativ zum herkömmlichen Wahlverfahren allein durch das Presbyterium der Anstellungsträgerin vor, entweder die Wahl durch einen gemeinsamen Wahlausschuss, Absätze 2 bis 5 oder die Wahl über eine gemeinsame verbindliche Beschlussfassung durch beide Presbyterien entsprechend § 17 Abs. 2 des Kirchenorganisationsgesetzes, Absatz 6.

Voraussetzung ist jeweils, dass sich die Presbyterien auf das betreffende Modell verständigen, ansonsten bleibt es bei der Wahl durch das Presbyterium der Anstellungskörperschaft.

Maßgeblich für die jeweilige Entscheidung der Presbyterien wird der generelle Grad der Kooperation zwischen den Kirchengemeinden sein.

Gemeinsamer Wahlausschuss, Abs. 2 bis 5

Hier erfolgt die Wahl durch einen gemeinsamen Wahlausschuss. Diesem gehören alle Mitglieder des Presbyteriums der Träger-Kirchengemeinden an. Darüber hinaus entsenden die Presbyterien beteiligter Kirchengemeinden jeweils so viele Mitglieder, dass das Verhältnis zum ordentlichen Mitgliederbestand des Presbyteriums der Träger-Kirchengemeinde jeweils höchstens eins zu drei beträgt, Abs. 2 Satz 3.

Auf diese Weise sind auch die beteiligten Kirchengemeinden in dem Wahlausschuss vertreten, die Vertreter*innen der Träger-Kirchengemeinde bleiben aber in der Mehrheit:

Rechenbeispiel 1:

OMB bei Träger-Kirchengemeinde 15

Es gibt eine beteiligte Kirchengemeinde mit 25%-Anteil an der Pfarrstelle, diese entsendet 5 Vertreter*innen.

Das gilt auch dann, wenn es zwei beteiligte Kirchengemeinden mit jeweils 25%-Anteil gibt:

Rechenbeispiel 2:

OMB bei Träger-Kirchengemeinde 15

Es gibt zwei beteiligte Kirchengemeinde mit je 25%-Anteil an der Pfarrstelle, diese entsenden jeweils 5, also insgesamt 10 Vertreter*innen.

Das bedeutet, dass auch hier die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinsamen Wahlausschusses dem Presbyterium der Trägerkirchengemeinde angehören.

Das ist wie beschrieben grundsätzlich auch sachgerecht, weil es sich um eine Pfarrstelle der Träger-Kirchengemeinde handelt.

Gleichzeitig wird aber dem Mitwirkungsrecht von beteiligten Kirchengemeinden dadurch Rechnung getragen, dass ihnen in Absatz 5 Satz 2 eine Sperrminorität eingeräumt wird: Eine Wahl kommt danach in dem Gemeinsamen Wahlausschuss nicht zustande, wenn alle Mitglieder des Gemeinsamen Wahlausschusses, die von einer der beteiligten Kirchengemeinden entsandt worden sind, gegen die oder den Bewerber*in gestimmt haben.

Es kann aber bei der vorgeschlagenen Besetzung des Gemeinsamen Wahlausschusses auch passieren, dass eine Wahl gegen die Mehrheit des Presbyteriums der Träger-Kirchengemeinde zustande kommt. Das wird durch Absatz 5 Satz 3 verhindert. Dieser sichert der Träger-Kirchengemeinde eine Sperrminorität zu, wenn deren Vertreter*innen in dem Gemeinsamen Wahlausschuss nicht mehrheitlich für die oder den nach Satz 1 von Absatz 5 gewählte*n Bewerber*in gestimmt haben.

Beides gilt für alle Wahlgänge, Satz 4 von Absatz 5.

Die weiteren Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 dienen der Ausgestaltung des Wahlverfahrens in dem Gemeinsamen Wahlausschuss. Dabei sorgt der vorgeschlagene neue Absatz 4 dafür, dass die differenzierte Auszählung nach Kirchengemeinden in Hinblick auf die Sperrminorität beteiligter Kirchenkreise möglich bleibt. Danach kann auf den ansonsten anonymen Stimmkarten kenntlich gemacht werden, zu welcher Kirchengemeinde das jeweilige Mitglied des gemeinsamen Wahlausschusses gehört.

Alternative

Gemeinsame verbindliche Beschlussfassung der Presbyterien, Abs. 6.

Alternativ können sich die beteiligten Presbyterien darauf einigen, dass die Wahl im Wege einer gemeinsamen verbindlichen Beschlussfassung der Presbyterien zustande kommt. Dieser Weg wird bereits in der gegenwärtigen Praxis besonders bei pfarramtlichen Verbindungen häufig beschritten, ist aber nicht auf diese Fälle beschränkt.

Die zugrunde liegenden kreiskirchlichen Anträge:

LS 2022

22. Kirchenkreis Trier Die Kreissynode des Kirchenkreises Trier stellt den Antrag an die Landessynode, das Pfarrwahlverfahren zu verkürzen. Die Landessynode möge beschließen, dass die Abkündigungen in einem Pfarrwahlverfahren in Gemeinden in allen Fällen (Probepredigt/Probekatechese, Wahlgottesdienst, Einspruchsfrist, § 4, Abs. 4, § 6, Abs. 1, § 8 Pfarrstellengesetz) nur noch an einem Sonntag in den Gemeindegottesdiensten erfolgt, zusätzlich aber in digitaler Form über die Webseite der Kirchengemeinde. (Beschluss vom 6.11.2021) Vorschlag der Kirchenleitung: Überweisung an die Kirchenleitung

LS 2023

3. Kirchenkreis An der Agger Antrag an die Landessynode bzgl. der Pfarrwahl bei Pfarrstellen, die sich mehrere Gemeinden teilen im Kirchenkreises An der Agger: Im Falle von Kirchengemeinden, die auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeiten und sich eine oder mehrere Pfarrstellen teilen, kann nach geltendem Kirchenrecht jeweils nur eine Kirchengemeinde eine Pfarrwahl durchführen. Diese Regelung soll derart geändert werden, dass eine verbindliche Pfarrwahl durch ein gemeinsames Wahlgremium erfolgen kann. (Beschluss vom 20.5.2022) Vorschlag der Kirchenleitung: Überweisung an die Kirchenleitung

**Gesetz
zur Änderung des Zugangs zum Pfarrdienst
vom
(KABl. S.**

Aufgrund von Artikel 128 der Kirchenordnung und § 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 117 Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) und § 2 Pfarrstellengesetz (PStG) Absatz 1 Buchstaben d die folgende Verordnung erlässt die Landessynode das folgende Kirchengesetz:

**Artikel 1
7. Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den
Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen
Kirche im Rheinland
(Pfarrstellengesetz – PStG)**

Das Kirchengesetz über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 (KABl. S. 52) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Eine Gemeindepfarrstelle kann auch zur Erfüllung der Aufgaben mehrerer Kirchengemeinden errichtet werden.“

2. § 1a wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 66 Kirchenordnung“ durch die Angabe „Artikel 27 Kirchenordnung“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Buchstabe d wie folgt gefasst:

„d) andere Theologinnen und Theologen, wenn ihnen die Wahlfähigkeit zuerkannt ist. Die Wahlfähigkeit ist ihnen zuerkannt, wenn sie sich aufgrund einer Verordnung auf Pfarrstellen bewerben dürfen. Die Verordnung nach Satz 2 kann unterschiedliche Regelungen abhängig davon treffen, ob eine Theologin oder ein Theologe über eine Anstellungsfähigkeit in einer Gliedkirche der EKD verfügt und ob sie bereits pfarramtlichen Dienst in einer Gliedkirche der EKD oder der EKD geleistet hat.“

b) Absatz 1 Buchstabe e wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Theologinnen und Theologen nach Absatz 1 Buchstabe d) dürfen sich nur auf Pfarrstellen bewerben, wenn sie den Anforderungen nach den in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bestimmungen entsprechen und dem Grundartikel der Kirchenordnung schriftlich zugestimmt haben. Das Wahlverfahren darf erst eingeleitet werden, wenn die Kirchenleitung die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 bestätigt hat.“

e) Der bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

2. § 4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Presbyterium hat der Gemeinde Gelegenheit zu geben, die in Aussicht genommenen Bewerberinnen oder Bewerber in Predigt und Katechese zu hören. Die Gemeinde ist durch einmalige Kanzelabkündigung einzuladen. Das Presbyterium führt ein Gespräch über die Lage der Gemeinde, den Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers und über die persönlichen Verhältnisse der Bewerberinnen und Bewerber.“

3. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeinde ist im vorangehenden Sonntagsgottesdienst oder Gottesdienst gemäß § 2 Absatz 2 des Lebensordnungsgesetzes dazu einzuladen.“

4. Nach § 7 wird folgender neuer § 7a angefügt:

„§ 7a

(1) Soll die Pfarrstelle eine oder mehrere weitere Kirchengemeinden (beteiligte Kirchengemeinden) versorgen, ist in der Ausschreibung auf die Mitwirkung der Presbyterien dieser Kirchengemeinden hinzuweisen. Den Presbyterien ist Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu gewähren. Die Mitglieder der Presbyterien sind zu Probegottesdienst und Probekatechese einzuladen. Sie wirken bei dem Gespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern mit. §§ 4 Absatz 4 Satz 2 und 6 Absatz. 1 Satz 2 gelten auch für beteiligte Kirchengemeinden.

(2) Soll der Umfang der pfarramtlichen Versorgung einer beteiligten Kirchengemeinde 25 vom Hundert oder mehr des Umfanges einer vollen Pfarrstelle betragen, können die Presbyterien der Anstellungskörperschaft und der beteiligten Kirchengemeinden vereinbaren, dass ein gemeinsamer Wahlausschuss gebildet wird. Die Mitglieder des Presbyteriums der Anstellungskörperschaft sind Mitglieder des gemeinsamen Wahlausschusses. Das Presbyterium einer beteiligten Kirchengemeinde nach Satz 1 entsendet Mitglieder im Verhältnis von höchstens eins zu drei gegenüber der Anstellungskörperschaft in den gemeinsamen Wahlausschuss. Maßgeblich ist der ordentliche Mitgliederbestand des Presbyteriums der Anstellungskörperschaft.

(3) In den Fällen des Absatz 2 finden § 3 Absatz. 2, § 6 Absatz 1 und § 7 Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Presbyteriums der gemeinsame Wahlausschuss tritt. § 6 Absatz 2 findet mit der Maßgabe

Anwendung, dass zwei Drittel der Mitglieder des gemeinsamen Wahlausschusses anwesend sein müssen.

- (4) In den Fällen des Absatz 2 findet § 7 Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass auf den Stimmzetteln kenntlich zu machen ist, welcher der beteiligten Kirchengemeinden das jeweilige Mitglied des gemeinsamen Wahlausschusses angehört.
- (5) In den Fällen des Absatz 2 ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des gemeinsamen Wahlausschusses erhält. Satz 1 gilt nicht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber von allen Mitgliedern des gemeinsamen Wahlausschusses, die von einer beteiligten Kirchengemeinde entsandt sind, nicht gewählt worden ist. Satz 1 gilt auch nicht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht mehr als die Hälfte der Stimmen des ordentlichen Mitgliederbestand des Presbyteriums der Anstellungskörperschaft erhalten hat. § 7 Absatz 5 und 6 gelten mit der Maßgabe, dass sie auch in den Fällen der Sätze 2 und 3 Anwendung finden.
- (6) Die Presbyterien der Anstellungskörperschaft und der beteiligten Kirchengemeinden können vereinbaren, dass abweichend von den Absätzen 2 bis 5 für die Pfarrwahl § 17 des Kirchenorganisationsgesetzes entsprechend zur Anwendung kommt.
- (7) Soll eine Pfarrstelle auch einen Kirchenkreis pfarramtlich versorgen, gelten die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe, dass der Kreissynodalvorstand an die Stelle eines der Presbyterien tritt.“

5. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§8

Das Wahlergebnis ist der Gemeinde, in den Fällen des § 7a auch den beteiligten Gemeinden, in einem Sonntagsgottesdienst oder einem Gottesdienst gemäß § 2 Absatz 2 der Lebensordnung bekannt zu geben mit dem Hinweis, dass jedes mindestens 16 Jahre alte Gemeindeglied spätestens eine Woche nach der letzten Bekanntgabe in der jeweiligen Gemeinde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten einen schriftlich begründeten Einspruch gegen Lehre, Wandel und Gaben der oder des Gewählten oder wegen Verletzung von Vorschriften des Wahlverfahrens erheben kann.“

Artikel 2
Verordnung über den Zugang zum Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche im
Rheinland
(Zugangsverordnung)
Vom

§ 1
Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses
zur Evangelischen Kirche im Rheinland

(1) Die Beschäftigung der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen erfolgt in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis oder einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gem. § 108 des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG.EKD).

(2) Die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche im Rheinland erfolgt in der Regel durch Berufung in den Probendienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland gemäß §§ 9 und 10 PfdG.EKD und § 6 des Ausführungsgesetzes zum PfdG.EKD (AG.PfdG.EKD).

(3) Theologinnen und Theologen, die aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht in ein öffentlich-rechtliches Pfarrdienstverhältnis berufen werden, bei denen aber die Voraussetzungen für die Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses im Übrigen gegeben sind, können in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

(4) Die Berufung von Theologinnen und Theologen in den Probendienst erfolgt in der Regel zum 1. April und zum 1. Oktober eines Kalenderjahres.

(5) Die Berufung von Theologinnen und Theologen in eine Pfarrstelle mit besonderem Auftrag erfolgt in der Regel zum 1. August eines Kalenderjahres.

§ 2
Berufung in den Probendienst

Theologinnen und Theologen können in den Probendienst berufen werden, wenn sie die Voraussetzungen gem. § 9 PfdG.EKD erfüllen. Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der nach der Pfarrstellenplanung der Evangelischen Kirche im Rheinland zu übertragenden Probendienstbeschäftigungsverhältnisse, legt die Kirchenleitung Kriterien für eine Priorisierung bei der Berücksichtigung der Bewerbungen auf.

§ 3
Begründung von Beschäftigungsverhältnissen

Die Begründung der Beschäftigungsverhältnisse von Theologinnen und Theologen gem. § 2 Abs.1 d) des Pfarrstellengesetzes (PStG) erfolgt nach den folgenden Bestimmungen.

§ 4

Theologinnen und Theologen mit öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis zu einer anderen Gliedkirche der EKD

(1) Theologinnen und Theologen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder zur EKD stehen, können sich auf jede Pfarrstelle im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland bewerben. Bei erfolgreicher Bewerbung werden sie in der Regel zunächst für die Dauer von zwei Jahren in einem Pfarrdienstverhältnis auf Zeit beschäftigt. Zur Feststellung der Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 2 PStG findet vor der Einleitung des Wahlverfahrens ein Kolloquium mit von der Kirchenleitung beauftragten Personen statt.

(2) Die Entscheidung über die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis als Pfarrperson in der Evangelischen Kirche im Rheinland trifft die Kirchenleitung nach Anhörung des Leitungsorgans der Anstellungsträgerin, bei gemeindlichen Pfarrstellen auch des Kreissynodalvorstandes. Die Entscheidung nach Satz 1 kann sechs Monate nach der Übertragung der Pfarrstelle getroffen werden.

§ 5

Theologinnen und Theologen mit Anstellungsfähigkeit

(1) Theologinnen und Theologen mit Anstellungsfähigkeit in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland können sich auf jede Pfarrstelle im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland bewerben. Bei erfolgreicher Bewerbung werden sie in der Regel als Pfarrfrauen und Pfarrer in einem Angestelltenverhältnis mit der Landeskirche beschäftigt. Zur Feststellung der Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 2 PStG findet vor der Einleitung des Wahlverfahrens ein Kolloquium mit von der Kirchenleitung beauftragten Personen statt. Die ersten sechs Monate sind Probezeit.

(2) Die Entscheidung über die Weiterbeschäftigung nach Beendigung der Probezeit trifft die Kirchenleitung nach Anhörung des Leitungsorgans der Anstellungsträgerin, bei gemeindlichen Pfarrstellen auch des Kreissynodalvorstandes.

(3) Pfarrfrauen und Pfarrer in einem Angestelltenverhältnis nach Absatz 1 Satz 2 können nach Beendigung der Probezeit auf Antrag in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, wenn sie die kirchengesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 6

Theologinnen und Theologen ohne Anstellungsfähigkeit

(1) Theologinnen und Theologen, die nicht über die Anstellungsfähigkeit, kann die Anstellungsfähigkeit nach Maßgabe der Voraussetzungen gem. § 16 Absätze 2 bis 6 (PfdG.EKD) verliehen werden.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Theologiestudium an einer deutschen Universität oder Kirchlichen Hochschule oder eine vergleichbare wissenschaftliche Qualifikation nachweisen und über ausreichende praktisch-theologische und seelsorgliche Erfahrungen verfügen.

(3) Die Personalabteilung des Landeskirchenamtes kann festlegen, dass vor einer Entscheidung über die Anstellungsfähigkeit eine angemessene Probezeit zurückzulegen ist, ein Kolloquium mit von der Kirchenleitung beauftragten Personen durchzuführen ist, ein Probendienst abzuleisten ist.

(4) Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet die Kirchenleitung. Sie berücksichtigt die wissenschaftliche und praktische Ausbildung und die Erfahrungen in Tätigkeiten i. S. des Pfarrdienstgesetzes und legt die Kriterien der Pfarrerausbildungs- und Pfarrdienstgesetze, dieser Verordnung und der Durchführungsbestimmungen gemäß § 11 zugrunde.

§ 7

Verwaltungsvorschriften, Richtlinien

Zur Durchführung dieser Verordnung erlässt das Kollegium des Landeskirchenamtes Verwaltungsvorschriften über den Zugang zum Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 8

Rechtsbehelfe

Gegen Entscheidungen nach dieser Verordnung ist gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 3 des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD (VwGG.EKD) der kirchliche Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Beschluss der Kirchenleitung geändert werden.

Artikel 4

Inkrafttreten /Außerkräfttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Zugang zum Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Zugangsverordnung) vom 21.Mai 2021 (KABl. S. 157) außer Kraft.

**Stellungnahme zur Beschlussvorlage BV/0344/2023:
Gesetz zur Änderung des Zugangs zum Pfarrdienst**

1. Zugang zum Pfarrdienst

Die Pfarrvertretung hat keine Einwände gegen die beabsichtigten Änderungen im Gesetz über den Zugang zum Pfarrdienst.

2. Regelungen zur Verkürzung des Wahlverfahrens (Antrag Kreissynode Trier)

Die Pfarrvertretung hält die vorgesehenen Regelungen für zeitgemäß.

3. Beteiligung kooperierender Kirchengemeinden an der Pfarrwahl

Die Pfarrvertretung begrüßt, dass ein förmliches Beteiligungsrecht vertraglich kooperierender Kirchengemeinden bei der Pfarrwahl geschaffen wird.

<p align="center">Kirchengesetz über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PStG)</p>	<p align="center">Beabsichtigte Änderungen</p>	<p align="center">Kommentar</p>
<p align="center">Vom 11. Januar 2002</p>		
<p align="center">(KABl. S. 84) geändert durch Kirchengesetze vom 11. Januar 2007 (KABl. S. 63), 14. Januar 2011 (KABl. S. 155), 13. Januar 2012 (KABl. S. 56), 12. Januar 2013 (KABl. S. 63), 9. Januar 2019 (KABl. S. 60) und 15. Januar 2021 (KABl. S. 52)</p>		

<p style="text-align: center;">Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen</p>		
<p style="text-align: center;">§ 1</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p>	
<p>(1) Pfarrstellen können als Pfarrstellen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und ihrer Verbände sowie der Landeskirche errichtet werden.</p>	<p>Pfarrstellen können als Pfarrstellen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und ihrer Verbände sowie der Landeskirche errichtet werden. Eine Gemeindepfarrstelle kann auch zur Erfüllung der Aufgaben mehrerer Kirchengemeinden errichtet werden.</p>	
<p>(2) Über die Errichtung, Verbindung und Aufhebung von Gemeindepfarrstellen entscheidet die Kirchenleitung auf Antrag des Kreissynodalvorstandes und im Einvernehmen mit ihm. Das zuständige Presbyterium muss gehört werden.</p>	<p>(2) Über die Errichtung, Verbindung und Aufhebung von Gemeindepfarrstellen entscheidet die Kirchenleitung auf Antrag des Kreissynodalvorstandes und im Einvernehmen mit ihm. Das zuständige Presbyterium muss gehört werden.</p>	
<p>(3) Über die Errichtung, Verbindung und Aufhebung von kreiskirchlichen Pfarrstellen entscheidet die Kirchenleitung auf Antrag der Kreissynode.</p>		
<p>(4) Über die Errichtung, Verbindung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen entscheidet die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung und nach Anhörung des jeweils zuständigen Aufsichtsorgans.</p>		

<p>(5) Wenn eine Pfarrstelle für die pfarramtliche Versorgung einer Gemeinde oder für einen anderen pfarramtlichen Dienst unverzichtbar ist, kann die Kirchenleitung auch ohne einen Antrag des Kreissynodalvorstandes eine Pfarrstelle errichten. In diesem Fall muss der Kreissynodalvorstand und, wenn ein Presbyterium zuständig ist, auch dieses angehört werden. Entsprechendes gilt für die Verbindung und Aufhebung von Pfarrstellen, wenn der zuständige Kreissynodalvorstand keinen Antrag stellt.</p>		
<p>(6) Eine Pfarrstelle kann zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern, deren Dienstumfang jeweils auf die Hälfte eingeschränkt ist, gemeinsam übertragen werden.</p>		
<p>§ 1a¹</p>	<p>§ 1a</p>	
<p>(1) Die Kirchenleitung lädt die Superintendentinnen und Superintendenten in der Regel einmal im Jahr zu einem Austausch über die Personalentwicklung in den Kirchenkreisen und zur Festlegung eines Personalplanungskonzeptes für den Pfarrdienst ein (Personalplanungskonferenz). Die Personalplanungskonferenz berücksichtigt bei ihren Empfehlungen die Gesamtentwicklung im Bereich der beruflich Mitarbeitenden nach Artikel 66 Kirchenordnung unter Berücksichtigung der</p>	<p>(1) Die Kirchenleitung lädt die Superintendentinnen und Superintendenten in der Regel einmal im Jahr zu einem Austausch über die Personalentwicklung in den Kirchenkreisen und zur Festlegung eines Personalplanungskonzeptes für den Pfarrdienst ein (Personalplanungskonferenz). Die Personalplanungskonferenz berücksichtigt bei ihren Empfehlungen die Gesamtentwicklung im Bereich der beruflich Mitarbeitenden nach Artikel 66 Artikel</p>	

finanziellen Möglichkeiten der Kirchengemeinden und Kirchenkreise.	27 Kirchenordnung unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten	
(2) Die Kreissynodalvorstände sind verpflichtet, im Vorlauf zu der Planungskonferenz die aktuellen Personaldaten und die fortgeschriebenen Prognosedaten für den Pfarrdienst in den Kirchenkreisen zu erheben.		
(3) Die in Absatz 2 genannten Daten bilden die Grundlage der planerischen Überlegungen für den pfarramtlichen Dienst im Kirchenkreis. Das daraus zu entwickelnde Rahmenkonzept für den Kirchenkreis beschließt die Kreissynode auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes.		
§ 2	§ 2	
(1) Wahlfähig sind:		
a) alle Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Kirche im Rheinland stehen,		
b) alle Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland stehen und Inhaber einer Pfarrstelle sind,		
c) alle Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Probe		

<p>zur Evangelischen Kirche im Rheinland stehen, nach dem 1. März 2008 in den Probedienst berufen wurden und das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland besitzen.</p>		
<p>d) andere Theologinnen und Theologen, die das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland besitzen, sofern die Evangelische Kirche im Rheinland ihnen die Wahlfähigkeit zuerkannt hat. Das Verfahren über die Zuerkennung der Wahlfähigkeit regelt die Kirchenleitung durch Verordnung. In der Verordnung nach Satz 2 kann geregelt werden, dass Theologinnen und Theologen, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen und über mehrjährige Erfahrung im pastoralen Dienst verfügen, die Wahlfähigkeit durch Kolloquium zuerkannt werden kann.</p>	<p>d) andere Theologinnen und Theologen, wenn ihnen die Wahlfähigkeit zuerkannt ist. Die Wahlfähigkeit ist ihnen zuerkannt, wenn sie sich aufgrund einer Verordnung auf Pfarrstellen bewerben dürfen. Die Verordnung nach Satz 2 kann unterschiedliche Regelungen danach treffen, ob eine Theologin oder ein Theologe über eine Anstellungsfähigkeit in einer Gliedkirche der EKD verfügt und ob sie bereits pfarramtlichen Dienst in einer Gliedkirche der EKD oder der EKD geleistet hat.</p>	<p>Vereinfachung des Verfahrens erübrigt die Unterscheidung zwischen Theologinnen und Theologen, die das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit in der EKIR besitzen und Pfarrerrinnen und Pfarrern aus anderen Landeskirchen und Theologinnen und Theologen, die für wahlfähig erklärt wurden.</p>
<p>e) Pfarrerrinnen und Pfarrer anderer evangelischer Kirchen und andere Theologinnen und Theologen, sofern sie auf ihren Antrag von der Kirchenleitung für wahlfähig erklärt wurden. Die Feststellung der Wahlfähigkeit erfolgt nach Teilnahme an einem Kolloquium durch Beschluss der Kirchenleitung. Einzelheiten regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.</p>	<p>gestrichen</p>	
<p>(2) Die Wahlfähigkeit nach Absatz 1 Buchstabe e) darf nur erklärt werden, wenn die Bewerberinnen</p>	<p>gestrichen</p>	

<p>und Bewerber den Anforderungen der in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bestimmungen entsprechen und dem Grundartikel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland schriftlich zugestimmt haben. Die Kirchenleitung berücksichtigt bei ihrer Entscheidung die besonderen Beziehungen zu den Gliedkirchen der Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Auf die Verleihung der Wahlfähigkeit besteht kein Rechtsanspruch.</p>		
<p>(3) Wenn ein Leitungsorgan eine Bewerberin oder einen Bewerber nach Absatz 1 Buchstabe d) oder e) zu wählen beabsichtigt, hat es sich vor der Einleitung des Wahlverfahrens die Wahlfähigkeit von der Kirchenleitung bestätigen zu lassen.</p>	<p>Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält die folgende Fassung:</p> <p>(2) Theologinnen und Theologen nach Absatz 1 Buchstabe d) dürfen sich nur auf Pfarrstellen bewerben, wenn sie den Anforderungen nach den in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bestimmungen entsprechen und dem Grundartikel der Kirchenordnung schriftlich zugestimmt haben. Das Wahlverfahren darf erst eingeleitet werden, wenn die Kirchenleitung die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 bestätigt hat.</p>	<p>Anpassung durch die Streichung der Unterscheidung.</p>
<p>(4) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich schriftlich verpflichten, den Bekenntnisstand der Gemeinde zu achten und zu wahren.</p>	<p>Absatz 4 wird Absatz 3</p>	<p>Anpassung der Nummerierung.</p>
<p>(5) Der Entschluss, aus der bisherigen Pfarrstelle auszuschcheiden, ist unverzüglich nach Annahme der Wahl unter Angabe des Termins dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft und dem</p>	<p>Absatz 5 wird Absatz 4</p>	<p>Anpassung der Nummerierung.</p>

Landeskirchenamt anzuzeigen. Zwischen der Anzeige nach Satz 1 und dem Wechsel der Pfarrstelle soll ein Zeitraum von drei Monaten liegen.		
Abschnitt II Wahlverfahren beim Besetzungsrecht der Gemeinde		
§ 3	§ 3	
(1) Die Kirchengemeinde hat das Recht, ihre Pfarrerin oder ihren Pfarrer selbst zu wählen, soweit dem nicht Bestimmungen der Kirchenordnung und dieses Gesetzes entgegenstehen.		
(2) Das Wahlrecht der Kirchengemeinde wird durch das Presbyterium im Benehmen mit dem Kreissynodalvorstand und der Kirchenleitung ausgeübt.		
(3) In jedem Besetzungsfall ist dem Kreissynodalvorstand und der Kirchenleitung Gelegenheit zu geben, die Gemeinde zu beraten.		
§ 4	§ 4	
(1) Im Falle des Freiwerdens einer Pfarrstelle kann das Presbyterium bei der Kirchenleitung die		

<p>Freigabe zur Wiederbesetzung beantragen. Die Kirchenleitung entscheidet über die Freigabe. In der Regel soll die freigegebene Pfarrstelle im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben werden.</p>		
<p>(2) Die Freigabe zur Wiederbesetzung muss erfolgen, wenn die Wiederbesetzung für die pfarramtliche Versorgung der Gemeinde unentbehrlich ist und wenn der Kreissynodalvorstand zugestimmt hat. Stimmt der Kreissynodalvorstand nicht zu, kann die Kirchenleitung in entsprechender Anwendung von § 1 Abs. 5 entscheiden.</p>		
<p>(3) Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt die Bewerbungen entgegen und leitet sie dem Presbyterium zu.</p>		
<p>(4) Das Presbyterium hat der Gemeinde Gelegenheit zu geben, die in Aussicht genommenen Bewerberinnen oder Bewerber in Predigt und Katechese zu hören. Die Gemeinde ist zu den Gottesdiensten durch zweimalige Kanzelabkündigung einzuladen. Das Presbyterium führt ein Gespräch über die Lage der Gemeinde, den Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers und über persönliche Verhältnisse der Bewerberinnen und Bewerber.</p>	<p>4) Das Presbyterium hat der Gemeinde Gelegenheit zu geben, die in Aussicht genommenen Bewerberinnen oder Bewerber in Predigt und Katechese zu hören. Die Gemeinde ist durch einmalige Kanzelabkündigung einzuladen. Das Presbyterium führt ein Gespräch über die Lage der Gemeinde, den Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers und über die persönlichen Verhältnisse der Bewerberinnen und Bewerber.</p>	<p>Abkündigung nur noch einmalig.</p>

§ 5	§ 5	
(1) Der Wahltermin wird von der Superintendentin oder von dem Superintendenten erst bestimmt, nachdem das Presbyterium dem Kreissynodalvorstand und der Kirchenleitung Gelegenheit gegeben hat, es im Blick auf die Wahl zu beraten.		
(2) Ist die Kirchenleitung oder der Kreissynodalvorstand der Überzeugung, dass die in Aussicht genommene Bewerberin oder der in Aussicht genommene Bewerber		
a) wegen seelischer oder körperlicher Leiden nicht geeignet erscheint,		
b) wegen seines Wandels oder seiner Familienverhältnisse für die Pfarrstelle nicht geeignet erscheint,		
c) nach seinen Gaben für die Pfarrstelle nicht geeignet erscheint,		
so geben sie dem Presbyterium bei der Beratung davon Kenntnis.		
§ 6	§ 6	
(1) Die Wahl wird von dem Presbyterium in einem Gemeindegottesdienst vollzogen, der von der Superintendentin oder dem Superintendenten angesetzt und geleitet wird. Die Gemeinde ist an	(1) Die Wahl wird von dem Presbyterium in einem Gemeindegottesdienst vollzogen, der von der Superintendentin oder dem Superintendenten angesetzt und geleitet wird. Die Gemeinde ist im	Die Zahl der Abkündigungen wurde reduziert.

den beiden vorangehenden Sonntagen dazu einzuladen.	vorangehenden Sonntagsgottesdienst oder Gottesdienst gemäß § 2 Absatz 2 der Lebensordnung dazu einzuladen.	
(2) Das Presbyterium kann die Wahl nur vollziehen, wenn es zur Wahlhandlung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel seines ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend sind. Bevollmächtigung ist ausgeschlossen. Nur wenn die Durchführung einer schon angesetzten Wahl durch ein besonderes Ereignis in Frage gestellt wird, kann die Superintendentin oder der Superintendent eine schriftliche Bevollmächtigung zulassen.	.	
(3) Wird die Beschlussfähigkeit auch in einem zweiten, mit einwöchiger Frist angesetzten Wahltermin nicht erreicht, so vollzieht der Kreissynodalvorstand die Wahl in sinngemäßer Anwendung der allgemeinen Wahlbestimmungen.		
§ 7	§ 7	
(1) Bei der Wahl werden die Mitglieder des Presbyteriums aufgerufen, einzeln, wie sie in einer Liste aufgeführt sind, an den Wahltisch zu treten und ihre Stimme abzugeben.	.	
(2) Die Wahl geschieht mündlich oder schriftlich. Sie muss mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen werden, wenn dies von einem		

Mitglied des Presbyteriums vor Beginn des Wahlgottesdienstes bei der Superintendentin oder dem Superintendenten beantragt wird.		
(3) Bei mündlicher Abstimmung schreiben die oder der Skriba und ein Mitglied des Presbyteriums zu dem Namen der oder des Stimmenden den Namen der Person, der die Stimme gegeben worden ist. Bei schriftlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe in der Liste der Abstimmenden zu vermerken.		
(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des ordentlichen Mitgliederbestandes des Presbyteriums erhält.		
(5) Wird diese Stimmenzahl auch in einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist ein neuer Wahltermin anzusetzen.		
(6) Wird auch bei dem zweiten Wahltermin diese Mehrheit nicht erreicht, so vollzieht der Kreissynodalvorstand die Wahl in sinngemäßer Anwendung der allgemeinen Wahlbestimmungen.		
(7) Über die Wahlhandlung ist von der oder dem Skriba eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Superintendentin oder dem Superintendenten, der oder dem Skriba und mindestens drei Presbyterinnen oder Presbytern zu unterzeichnen ist.		
(8) Die Superintendentin oder der Superintendent verkündet das Ergebnis der Wahl.		

	§ 7a	
	<p>(1) Soll die Pfarrstelle eine oder mehrere weitere Kirchengemeinden (beteiligte Kirchengemeinden) versorgen, ist in der Ausschreibung auf die Mitwirkung der Presbyterien dieser Kirchengemeinden hinzuweisen. Den Presbyterien ist Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu gewähren. Die Mitglieder der Presbyterien sind zu Probegottesdienst und Probekatechese einzuladen. Sie wirken bei dem Gespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern mit. §§ 4 Absatz 4 Satz 2 und 6 Absatz. 1 Satz 2 gelten auch für beteiligte Kirchengemeinden.</p>	<p>In den Prozess der Stellenbesetzung werden so alle beteiligte Gemeinden eingebunden, die künftig pfarramtlich versorgt werden sollen.</p>
	<p>(2) Soll der Umfang der pfarramtlichen Versorgung einer beteiligten Kirchengemeinde 25 vom Hundert oder mehr des Umfangs einer vollen Pfarrstelle betragen, können die Presbyterien der Anstellungskörperschaft und der beteiligten Kirchengemeinden vereinbaren, dass ein gemeinsamer Wahlausschuss gebildet wird. Die Mitglieder des Presbyteriums der Anstellungskörperschaft sind Mitglieder des gemeinsamen Wahlausschusses. Das Presbyterium einer beteiligten Kirchengemeinde nach Satz 1 entsendet Mitglieder im Verhältnis von höchstens eins zu drei gegenüber der Anstellungskörperschaft</p>	<p>Der Wahlausschuss soll das Verhältnis der Beteiligung der Kirchengemeinden an den Diensten der zu besetzenden Pfarrstelle abbilden.</p>

	in den gemeinsamen Wahlausschuss. Maßgeblich ist der ordentliche Mitgliederbestand des Presbyteriums der Anstellungskörperschaft.	
	(3) In den Fällen des Absatz 2 finden § 3 Absatz. 2, § 6 Absatz 1 und § 7 Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Presbyteriums der gemeinsame Wahlausschuss tritt. § 6 Absatz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass zwei Drittel der Mitglieder des gemeinsamen Wahlausschusses anwesend sein müssen.	Anpassung an die Einführung des Wahlausschusses.
	(4) In den Fällen des Absatz 2 findet § 7 Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass auf den Stimmzetteln kenntlich zu machen ist, welcher der beteiligten Kirchengemeinden das jeweilige Mitglied des gemeinsamen Wahlausschusses angehört.	Dieser neue Absatz ermöglicht die Unterscheidung der abgegebenen Stimmen. Dies ist im Hinblick auf das Ergebnis der Wahl nötig, vergleiche Absatz 5.
	(5) In den Fällen des Absatz 2 ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des gemeinsamen Wahlausschusses erhält. Satz 1 gilt nicht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber von allen Mitgliedern des gemeinsamen Wahlausschusses, die von einer beteiligten Kirchengemeinde entsandt sind, nicht gewählt worden ist. Satz 1 gilt auch nicht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht mehr als die Hälfte der Stimmen des ordentlichen Mitgliederbestand des Presbyteriums der Anstellungskörperschaft erhalten hat. § 7 Absatz 5	Durch den Zusatz zur bisherigen Regelung des § 7 Absatz 4 sollen sowohl die Interessen der Trägergemeinde als auch der beteiligten Gemeinden gewährleistet werden. Durch diese Formulierung können alle beteiligten Gemeinden verhindern, dass ihr Votum übergangen wird.

	und 6 gelten mit der Maßgabe, dass sie auch in den Fällen der Sätze 2 und 3 Anwendung finden.	
	(6) Die Presbyterien der Anstellungskörperschaft und der beteiligten Kirchengemeinden können vereinbaren, dass abweichend von den Absätzen 2 bis 5 für die Pfarrwahl § 17 des Kirchenorganisationsgesetzes entsprechend zur Anwendung kommt.	
	(7) Soll eine Pfarrstelle auch einen Kirchenkreis pfarramtlich versorgen, gelten die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe, dass der Kreissynodalvorstand an die Stelle eines der Presbyterien tritt.	
§ 8	§ 8	
Das Wahlergebnis ist der Gemeinde an den beiden folgenden Sonntagen in allen Gottesdiensten bekannt zu geben mit dem Hinweis, dass jedes mindestens 16 Jahre alte, zum Heiligen Abendmahl zugelassene Gemeindeglied spätestens eine Woche nach der letzten Bekanntgabe bei der Superintendentin oder dem Superintendenten einen schriftlich begründeten Einspruch gegen Lehre, Wandel und Gaben der oder des Gewählten oder wegen Verletzung von Vorschriften des Wahlverfahrens erheben kann.	Das Wahlergebnis ist der Gemeinde, in den Fällen des § 7a auch der beteiligten Gemeinde, in einem Sonntagsgottesdienst oder einem Gottesdienst gemäß § 2 Absatz 2 des Lebensordnungsgesetzes bekannt zu geben mit dem Hinweis, dass jedes mindestens 16 Jahre alte Gemeindeglied spätestens eine Woche nach der letzten Bekanntgabe in der jeweiligen Gemeinde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten einen schriftlich begründeten Einspruch gegen Lehre, Wandel und Gaben der oder des Gewählten oder wegen Verletzung von Vorschriften des Wahlverfahrens erheben kann.	Einbindung aller Gemeinden, die durch die zu besetzende Pfarrstelle pfarramtlich versorgt werden sollen. Auch an dieser Stelle eine Reduzierung der Abkündigung und eine Anpassung an die aktuellen Möglichkeiten der Gemeindegottesdienste nach dem Lebensordnungsgesetz.

§ 9	§ 9	
(1) Die Superintendentin oder der Superintendent fordert die Gewählte oder den Gewählten auf, sich in einer Frist von vier Wochen schriftlich über die Annahme der Wahl zu erklären. Ihr oder ihm wird die vom Presbyterium unterschriebene und von der Superintendentin oder dem Superintendenten als richtig bescheinigte Übertragungsurkunde zur Unterzeichnung vorgelegt.		
(2) Lehnt die oder der Gewählte die Wahl ab, so hat das Presbyterium innerhalb einer Frist von drei Monaten, die von der Kirchenleitung vor Ablauf auf Antrag verlängert werden kann, eine Neuwahl vorzunehmen.		
§ 10	§ 10	
Die Superintendentin oder der Superintendent übersendet der Kirchenleitung nach Ablauf der Einspruchsfrist die über die Wahl aufgenommene Niederschrift und die von der oder dem Gewählten unterzeichnete Übertragungsurkunde sowie etwaige Einsprüche mit einer Stellungnahme des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes.		

§ 11	§ 11	
(1) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Die Bestätigung wird auf der Übertragungsurkunde bescheinigt.		
(2) Die Kirchenleitung muss die Bestätigung der Wahl versagen, wenn		
a) in dem Wahlverfahren Fehler vorgekommen sind, die auf das Wahlergebnis Einfluss haben konnten,		
b) die oder der Gewählte nicht wahlfähig war.		
(3) Die Kirchenleitung kann im Übrigen die Bestätigung der Wahl nur versagen, wenn		
a) die oder der Gewählte durch Werben um Stimmen oder sonst auf unwürdige Weise auf die Wahl einzuwirken versucht hat,		
b) die oder der Gewählte nicht die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er den Bekenntnisstand der Gemeinde achtet und wahrt.		
§ 12	§ 12	
(1) Versagt die Kirchenleitung die Bestätigung einer Wahl, so setzt sie der Gemeinde eine neue Frist von drei Monaten zur Vornahme einer neuen Wahl.		

<p>(2) Wird diese Frist, die vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden kann, nicht eingehalten, so überträgt die Kirchenleitung dem Kreissynodalvorstand die Wahl, der diese in sinngemäßer Anwendung der allgemeinen Wahlbestimmungen vollzieht.</p>		
<p>§ 13</p>	<p>§ 13</p>	
<p>War die gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer bereits Inhaberin oder Inhaber eines Pfarramtes innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, so tritt sie oder er am Tage nach Ausscheiden aus ihrem oder seinem bisherigen Amt, anderenfalls am Tage der Einführung, in die Rechte und Pflichten des neuen Pfarramtes ein.</p>		
<p>§ 14</p>	<p>§ 14</p>	
<p>(1) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Pfarrerin oder den Pfarrer in einem Gemeindegottesdienst unter Mitwirkung des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes nach den Vorschriften der Agende in den Dienst ein. Sämtliche Pfarrerrinnen und Pfarrer des Kirchenkreises sind zu dem Gottesdienst einzuladen.</p>		
<p>(2) Über den Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers wird eine Dienstanweisung ausgestellt.</p>		

§ 15	§ 15	
Die Kosten des gesamten Besetzungsverfahrens einschließlich der Reisekosten der Bewerberinnen und Bewerber trägt die Kirchengemeinde.		
Abschnitt III Verlängerung einer befristeten Übertragung einer Pfarrstelle		
§ 16	§ 16	
(1) Ist eine Gemeindepfarrstelle befristet übertragen worden, erfolgt in der Regel vor Beginn des letzten Jahres der Befristung die Entscheidung über die Verlängerung.		
(2) Das Presbyterium entscheidet nach Anhörung der Superintendentin oder des Superintendenten und des Kreissynodalvorstandes.		
(3) Fällt das Presbyterium keine Entscheidung, so entscheidet der Kreissynodalvorstand anstelle des Presbyteriums.		

<p style="text-align: center;">Abschnitt IV Vorschlags- und Besetzungsrecht der Kirchenleitung</p>		
<p style="text-align: center;">§ 17</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p>	
<p>(1) Die Kirchenleitung kann in folgenden Fällen das Vorschlagsrecht² in Anspruch nehmen:</p>		
<p>a) in jedem dritten Besetzungsfall,</p>		
<p>b) bei der ersten Besetzung einer neu errichteten Pfarrstelle,</p>		
<p>c) beim Freiwerden einer Pfarrstelle</p>		
<p>1. durch Versetzung der Inhaberin oder des Inhabers im Interesse des Dienstes,</p>		
<p>2. durch Versetzung der Inhaberin oder des Inhabers in den Wartestand,</p>		
<p>3. durch ein Disziplinarverfahren,</p>		
<p>4. dadurch, dass die Inhaberin oder der Inhaber zur Vermeidung eines Disziplinarverfahrens auf die</p>		

Pfarrstelle oder die Rechte des geistlichen Standes verzichtet hat,		
5. bei einer Pfarrstelle, die befristet übertragen war,		
d) wenn eine Kirchengemeinde das ihrem Presbyterium bei Freigabe einer Pfarrstelle zustehende Wahlrecht nicht binnen einer von der Kirchenleitung festgesetzten Frist von mindestens drei Monaten nach Freigabe der Pfarrstelle zur Wiederbesetzung ausgeübt hat.		
(2) Nimmt die Kirchenleitung in einem der vorgenannten Fälle das Vorschlagsrecht in Anspruch, so übt das Presbyterium in den nächsten beiden Besetzungsfällen das Wahlrecht aus, soweit dem Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.		
§ 18	§ 18	
(1) Nimmt die Kirchenleitung das Vorschlagsrecht in Anspruch, so gibt sie dem Presbyterium und dem Kreissynodalvorstand Gelegenheit, ein Stellen- und Anforderungsprofil vorzulegen und zu erläutern. Darüber ist Einmütigkeit anzustreben.		
(2) Das Presbyterium hat der Gemeinde Gelegenheit zu geben, die in Aussicht genommenen Bewerberinnen oder Bewerber in Predigt und Katechese zu hören. Die Gemeinde ist zu den		

<p>Gottesdiensten durch zweimalige Kanzelabkündigung einzuladen. Das Presbyterium führt ein Gespräch über die Lage der Gemeinde, über den Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers und über die persönlichen Verhältnisse der Bewerberinnen und Bewerber.</p>		
<p>(3) Hat die Kirchenleitung mehrere Pfarrerrinnen oder Pfarrer vorgeschlagen und kommt es zu einer Wahl, so richtet sich das Wahlverfahren nach §§ 6 ff.</p>		
<p>Lehnt das Presbyterium durch Beschluss eine Wahl ab, so kann die Kirchenleitung mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes eine oder einen der Vorgeschlagenen ernennen.</p>		
<p>(4) Hat die Kirchenleitung nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer vorgeschlagen und beschließt das Presbyterium, diese oder diesen in eigener Verantwortung zu übernehmen, so ist dieser Beschluss der Gemeinde im Gottesdienst unter Hinweis auf das Einspruchsrecht gemäß § 8 bekannt zu geben. Die Bestimmungen der §§ 9 ff. finden sinngemäß Anwendung.</p>		
<p>Lehnt das Presbyterium durch Beschluss die Wahl ab, so kann die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Kreissynodalvorstand die Vorgeschlagene oder den Vorgeschlagenen ernennen.</p>		

(5) Die Ernennung durch die Kirchenleitung ist der Gemeinde im Gottesdienst unter Hinweis auf das Einspruchsrecht gemäß § 8 bekannt zu geben.		
(6) Bei Einsprüchen von Gemeindegliedern in den Fällen der Absätze 3 und 4 wird nach § 10 verfahren.		
(7) Wird von dem Presbyterium in den Fällen der Ernennung Einspruch erhoben, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes.		
(8) Wird dem Einspruch stattgegeben, so kann die Kirchenleitung einen neuen Vorschlag machen. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so kann die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Kreissynodalvorstand die Vorgeschlagene oder den Vorgeschlagenen ernennen.		
(9) Macht die Kirchenleitung binnen sechs Monaten, nachdem die Pfarrstelle zur Wiederbesetzung freigegeben, oder binnen zwei Monaten, nachdem einem Einspruch stattgegeben worden war, keinen Vorschlag, so wird das Wahlrecht durch das Presbyterium ausgeübt.		

<p style="text-align: center;">Abschnitt V Pfarrstellen der Kirchenkreise und Verbände</p>		
<p style="text-align: center;">§ 19</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p>	
<p>Die Bestimmung der Abschnitte I bis IV gelten entsprechend für die Pfarrstellen in den Kirchenkreisen und Verbänden, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 20</p>	<p style="text-align: center;">§ 20</p>	
<p>(1) Im Falle des Freiwerdens einer kreiskirchlichen Pfarrstelle entscheidet die Kirchenleitung auf Antrag des Kreissynodalvorstandes über die Freigabe zur Wiederbesetzung.</p>		
<p>(2) Im Falle des Freiwerdens einer Verbandspfarrstelle entscheidet die Kirchenleitung auf Antrag des Verbandsvorstandes und nach Zustimmung des jeweils zuständigen Aufsichtsorgans über die Freigabe zur Wiederbesetzung.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 21</p>	<p style="text-align: center;">§ 21</p>	
<p>Die Anstellungskörperschaft hat das Recht, ihre Pfarrerinnen und Pfarrer selbst zu wählen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Das</p>		

Wahlrecht wird bei kreiskirchlichen Pfarrstellen von dem Kreissynodalvorstand, bei Verbandsstellen von dem Verbandsvorstand ausgeübt, soweit es durch Satzung nicht der Verbandsvertretung vorbehalten ist.		
§ 22	§ 22	
Bei kreiskirchlichen Pfarrstellen bestimmt der Kreissynodalvorstand, bei Verbandspfarrstellen der Verbandsvorstand, wo die Bewerberinnen und Bewerber vor der Wahl eine Predigt halten und auf welche andere geeignete Weise sie sich vorstellen sollen. § 4 Abs. 3 findet keine Anwendung.		
§ 23	§ 23	
Die Wahl findet in einer Sitzung durch Beschluss statt. In der Einladung zu der Sitzung muss die Pfarrwahl als Tagesordnungspunkt genannt sein. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 4 gelten entsprechend. § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 5 und 6 sowie § 8 finden keine Anwendung.		
§ 24	§24	
(unbesetzt)		
§ 25	§ 25	
Die Superintendentin oder der Superintendent führt die gewählte Pfarrerin oder den gewählten Pfarrer in		

<p>einem Gottesdienst unter Mitwirkung des Kreissynodalvorstandes oder des Verbandsvorstandes nach der Agende in den Dienst ein.</p>		
<p>Abschnitt VI Schlussbestimmungen</p>		
<p>§ 26</p>	<p>§ 26</p>	
<p>Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Aus- und Durchführungsbestimmungen zu § 16 bei Fristablauf in besonderen Fällen sowie über den Verfahrensablauf bei der Nichtverlängerung einer befristet übertragenen Pfarrstelle zu erlassen.</p>		
<p>§ 27</p>	<p>§ 27</p>	
<p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2002 in Kraft.</p>		
<p>Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1985 (KABl. S. 55), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 1997 (KABl. S. 44), außer Kraft.</p>		